



Umstellung auf ökologischen Landbau: Ablauf und Umstellungszeiten

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Was bedeutet Umstellung auf ökologischen Landbau und welche Verfahren gibt es?

Die Umstellung bezeichnet den Prozess, welcher zwischen dem Ende der konventionellen Bewirtschaftung und dem Beginn der Möglichkeit der Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als ökologisch produzierte Erzeugnisse liegt. Während der Umstellungsphase müssen die Produktionsvorschriften der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen zwar eingehalten werden, es ist jedoch noch keine Vermarktung als ökologisch ausgewiesene Produkte möglich.

Für die Umstellung gibt es prinzipiell zwei Verfahren:

- die gemeinsame Umstellung von Flächen und Tieren nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.2.1
- die produktbezogene Umstellung von Flächen und Tieren

Beim Standardverfahren der **gemeinsamen Umstellung** werden Flächen und Tiere gleichzeitig binnen 24 Monaten umgestellt. Vorhandene konventionelle Futtermittel dürfen nach Umstellungsbeginn noch aufgebraucht werden. Dies gilt auch für Futtermittel aus Zukauf, sofern es sich um eine verbrauchsübliche Bevorratung handelt (ca. für drei Monate). Die Haltung kann binnen der 24 Monate Umstellungszeit angepasst werden, sofern dabei die tierindividuellen Umstellungszeiten (s.u.) eingehalten werden. Dieses Verfahren ist vor allem geeignet für Betriebe mit Mutterkuhhaltung, da so die relativ langen tierindividuellen Umstellungszeiten umgangen werden können.

In Ausnahmefällen kann auch die **produktbezogene Umstellung** zur Anwendung kommen. Dabei kann die Umstellungszeit der Tiere erst beginnen, wenn sowohl die Haltungsbedingungen als auch die Fütterung den Richtlinien entsprechen. Die Umstellung der Tierhaltung folgt daher immer nach der Umstellung der Flächen, da auf diesen die notwendige Futtergrundlage erzeugt wird (vgl. KÖL-Merkblatt Nr. 2 zum Thema Fütterung). Mit dem selbst erzeugten Umstellungsfutter (Raufutter wie Futtergetreide) ist eine den Richtlinien konforme Fütterung gewährleistet. Dies bedeutet, dass für die Umstellung der Tierhaltung ein Vorlauf von 12 Monaten eingeplant werden muss. Vorteil bei diesem Verfahren ist, dass bis zum Beginn der Umstellung der Tiere noch Zeit für Anpassungen in der Haltung ist sowie der Einsatz konventioneller Futtermittel (auch aus Zukauf) erfolgen kann. Mit Beginn der Umstellung der Tiere müssen dann ausschließlich ökologisch erzeugte bzw. zertifizierte Futtermittel oder Umstellungsfuttermittel eingesetzt werden. Aufbrauchfristen für noch vorhandene konventionelle Vorräte sind beim Verfahren der produktbezogenen Umstellung nicht vorgesehen. Das Verfahren der produktbezogenen Umstellung ist vor allem für Betriebe mit Milcherzeugung und Veredlungsbetriebe geeignet.

Hinweis: Am Ende dieses Merkblatts finden Sie drei exemplarische Beispiele für den Ablauf einer Umstellung in verschiedenen Betriebstypen.

Wie lange dauert die Umstellung von Flächen und Kulturen?

Die EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 sieht in Anhang II Teil I Nr. 1.7.1. für landwirtschaftliche Flächen und Dauerkulturen folgende Umstellungszeiten vor:

Nutzungsrichtung	Umstellungszeit	Anmerkungen
Ackerflächen	24 Monate	Müssen <u>vor</u> Aussaat der ersten Öko-Ernte durchlaufen sein
Dauergrünland oder mehrjährige Futterkulturen	24 Monate	Müssen <u>vor</u> Nutzung des ersten ökologischen Aufwuchs durchlaufen sein
Andere mehrjährige Kulturen als Futterkulturen, z.B. Dauerkulturen (Wein/Obst)	36 Monate	Müssen <u>vor</u> Lese bzw. Ernte der ersten Öko-Trauben / Obst durchlaufen sein

Der Status der pflanzlichen Erzeugnisse wechselt nicht schlagartig von konventionell auf ökologisch. Mit dem so genannten Umstellungserzeugnis (Umstellungsware) gibt es einen insbesondere für tierhaltende Betriebe wichtigen Zwischenschritt. Aber auch für Marktfruchtbetriebe ist der Status als Umstellungserzeugnis wichtig, da er bereits in der Vermarktung monetäre Vorteile bringt, denn Umstellungsgetreide wird zum Beispiel für die Herstellung von Öko-Mischfuttermitteln genutzt.

Monate vergangen ab Umstellungsbeginn...	Status der Erzeugnisse bzw. des Aufwuchs auf...	
	Ackerflächen	Dauergrünland/ mehrjährige Futterkulturen
0-12	Konventionell	Konventionell
>12–24	Umstellungserzeugnis	Umstellungsfutter
>24	Umstellungserzeugnis wenn Saat <u>vor</u> Ablauf der 24 Monate Ökologisch wenn Saat <u>nach</u> Ablauf der 24 Monate	Ökologisch

Für Aufwuchs von Dauergrünland, mehrjährigen Ackerfutter und Leguminosen aus dem ersten Umstellungsjahr wird der Begriff „0-Jahres-Futter“ verwendet.

Wie lange dauert die Umstellung von Tieren?

Die EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 sieht in Anhang II Teil II Nr. 1.2.2. für die unterschiedlichen Tierarten und deren Nutzungsrichtungen folgende Umstellungszeiten vor:

Tierart/Nutzungsrichtung	Umstellungszeit	Anmerkungen*
Milchproduzierende Tiere	6 Monate	
Rinder und Equiden für Fleischherzeugung/ Mutterkühe	12 Monate; mind. jedoch $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit	Kann durch Verfahren der <i>gemeinsamen Umstellung</i> (s.u.) vereinfacht werden
Schafe und Ziegen	6 Monate	
Schweine	6 Monate	
Legehennen	6 Wochen	
Mastgeflügel	10 Wochen	nur bei Zukauf bis zum 3. Lebenstag
Pekingenten	7 Wochen	nur bei Zukauf bis zum 3. Lebenstag
Bienen	12 Monate	
Kaninchen	3 Monate	
Geweihträger	12 Monate	

*beim Zukauf konventioneller Tiere sind zudem weitere Alters- und Gewichtsbeschränkungen zu beachten.

Diese Umstellungszeiten kommen primär bei dem Verfahren der produktbezogenen Umstellung zur Anwendung. Sie sind aber auch bei der gemeinsamen Umstellung zu berücksichtigen wenn es um die Anpassung von Haltungseinrichtungen geht (s.o.). Weiterhin finden sie Anwendung bei (vorher genehmigten) konventionellen Tierzukauf oder aber der notwendigen Neuumstellung nach zu häufigen Einsatz von chemisch-synthetisch-allopathischen Tierarzneimitteln (s. KÖL-Merkblatt Nr. 3 zum Thema Tiergesundheit und Tierbehandlung).

Wichtig: Bei Tieren gibt es den Status „Umstellungserzeugnis“ nicht. Dort wird nur in konventionell und ökologisch unterschieden. Ein Tier gilt erst nach vollständigem Ablauf der Umstellungszeit als ökologisch.

Wann beginne ich idealerweise mit der Umstellung?

Der ideale Umstellungsbeginn lässt sich aus dem Zeitpunkt der wichtigsten Nutzung ableiten. In der Praxis haben sich folgende Termine bzw. Zeiträume bewährt:

Ausrichtung	Beginn	Bemerkung
Ackerbau	01.07.	Der 01.07. liegt in der Regel vor Druschtermin des Getreides. Merkhilfe: Wirtschaftsjahrwechsel
Veredlungsbetriebe	01.07.	Getreide bildet Futterbasis! Daher Umstellungsbeginn wie reine Ackerbaubetriebe.
Futterbau/Milchvieh	01.05.	Der 01.05. liegt in der Regel vor der ersten, wichtigen Schnittnutzung. Merkhilfe: Tag der Arbeit.
Mutterkuhhaltung	01.01.	Merkhilfe: Der Umstellungsbeginn entspricht dem Beginn der Vertragslaufzeit in der Ökoförderung des Landes Rheinland-Pfalz
Weinbau	Spätsommer (ca. 15.08.)	Vor Beginn der Lese (abhängig von der Sorte und den nötigen Rebschutzmaßnahmen im Vorfeld des Umstellungsbeginns)
Obst	Frühjahr bis Spätsommer	Generell vor der Ernte in Abhängigkeit von Kulturart und Sorte. Nennung eines konkreten Datums aufgrund der Bandbreite der Kulturen (frühes Beerenobst bis spätreifende Äpfel) nicht sinnvoll möglich und muss daher individuell festgelegt werden.
Gemüse	zeitiges Frühjahr	Vor Saat/Pflanzung der ersten Sätze in der Fläche

Welche Formalitäten muss ich bei der Umstellung beachten?

Um die Umstellung einzuleiten sind zwei wichtige Schritte notwendig:

Zum einen muss ein **Kontrollvertrag** mit einer anerkannten Öko-Kontrollstelle abgeschlossen werden. In diesem Vertrag wird der Beginn der Umstellung festgelegt. Wichtig: Eine Rückdatierung des Umstellungsbeginns auf einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluss ist nicht möglich!

Neben dem Kontrollvertrag muss eine **Meldung nach Art 34 Abs.1 VO (EU) 2018/848** bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) getätigt werden. Damit erfolgt die Anmeldung im Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau. Das dazu notwendige Formular erhalten Sie im Normalfall über Ihre Öko-Kontrollstelle. Diese leitet das vollständig ausgefüllte Meldeformular an die ADD weiter.

Im Rahmen der Erstkontrolle durch Ihre Öko-Kontrollstelle wird eine Betriebsbeschreibung erstellt. In dieser ist bei Betrieben mit Tierhaltung fest zulegen, welches der beiden Verfahren der Umstellung (getrennte oder gemeinsame Umstellung) zur Anwendung kommen soll. Wenn noch Anpassungsbedarf besteht, z.B. bei Stallgebäuden, so gehört eine Beschreibung dieser Anpassungen ebenfalls in die Betriebsbeschreibung mitsamt der Fristen, innerhalb derer diese umgesetzt werden müssen.

Was gilt ab Umstellungsbeginn?

Mit Beginn der Umstellung dürfen keine konventionellen Dünge- und Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden. Noch vorhandene Vorräte dürfen auch nicht mehr im Unternehmen gelagert werden, sondern müssen den Betrieb verlassen. Gleiches gilt für Restbestände an Saatgut und anderen im ökologischen Landbau unzulässigen Betriebsmitteln.

Ab Beginn der Umstellung der Tierhaltung bzw. Beginn der gemeinsamen Umstellung (s.o.) dürfen keinerlei konventionellen Futtermittel mehr bezogen werden. Noch vorhandene Vorräte dürfen beim Verfahren der getrennten Umstellung nicht aufgebraucht werden. Bei der gemeinsamen Umstellung gilt die Aufbrauchfrist für Futtermittel aus Zukauf im Rahmen der verbrauchsblichen Bevorratung (ca. drei Monate).

Ebenfalls ab Umstellungsbeginn der Tierhaltung bzw. Beginn der gemeinsamen Umstellung dürfen nur noch Tiere aus ökologischer Aufzucht bezogen werden. Der Zukauf konventioneller Zuchttiere ist dann nur noch in Einzelfällen nach vorheriger Genehmigung durch die ADD möglich.

Umstellung neu zu gehender Flächen

Wenn ein bestehender Bio-Betrieb konventionelle Flächen übernimmt, so müssen diese Flächen ebenfalls die 24-monatige Umstellungszeit durchlaufen. Der Umstellungsbeginn entspricht dem Meldedatum der neuen Flächen bei der Öko-Kontrollstelle. Mit der Meldung werden die Flächen ebenfalls der Öko-Kontrolle unterstellt und in der angepassten Betriebsbeschreibung als Umstellungseinheiten vermerkt. Somit ist eine Meldung bzw. die Festlegung des Umstellungsbeginns der Flächen frühestens nach Abschluss der letzten konventionellen Maßnahme möglich. In der Praxis hat sich hier der 01.07. bewährt. Die notwendigen konventionellen Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bis zu diesem Datum abgeschlossen und die noch ausstehende Ernte (des Vorbewirtschafters) durch den Vorbewirtschaftler unschädlich für die Öko-Umstellung.

Wichtig ist, dass in den folgenden beiden Jahren auf den Umstellungsflächen andere Kulturen angebaut werden als auf den bereits anerkannten Flächen des restlichen Betriebs. So wird vermieden, dieselbe Kultur mit unterschiedlichem Status zu erzeugen. Daher werden auf diesen Flächen in Marktfruchtbetrieben für die Dauer der Umstellung meistens Zwischenfrüchte gesät bzw. Grünbrachen (Klee, Luzerne) angelegt.

Neue Dauergrünlandflächen können im Rahmen der Regelungen zu Umstellungsfuttermitteln von Beginn an in der Fütterung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Ackerflächen, welche mit mehrjährigen Futterkulturen (z.B. Klee oder Luzerne) bestellt werden. Entsprechende Ausführungen dazu finden Sie in unserem KÖL-Merkblatt Nr. 2 Merkblatt zum Thema Fütterung. Auch hier gilt, dass eine Meldung erst dann möglich ist wenn die letzte konventionelle Maßnahme erfolgt ist. Dies ist meistens eine Düngung, die unmittelbar auf eine Schnittnutzung folgt. Daher kann hier kein pauschaler Termin genannt werden wie bei Ackerflächen.

Ihr KÖL-Team

Beispiel 1: Schematisch dargestellter zeitlicher Ablauf einer Umstellung im Ackerbau													
Monate in Umstellung	1	1-2	3-4	7	13	13-14	16	19	25	25-26	28	31	37-38
Flächen	24 Monate Umstellungszeit									Umgestellt, Flächen sind ökologisch			
Aufwuchs	Nur konventionelle Vermarktung möglich				Ernte darf als Umstellungserzeugnis deklariert werden				Ernte ökologisch anerkannt, wenn Saat nach dem 01.07.2025 erfolgt ist				
Beispiel	01.07.2023	07/08.2023	10.2023	03.2024	01.07.2024	07/08.2024	10.2024	03.2025	01.07.2025	07/08.2025	10.2025	03.2026	07/08.2026
Was passiert?	Beginn der Umstellung	Konventionelle Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Erstes Umstellungsjahr vollzogen	1. Ernte nach Umstellungsbeginn	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Umstellung komplett vollzogen	2. Ernte nach Umstellungsbeginn	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	3. Ernte nach Umstellungsbeginn

Beispiel 2: Schematisch dargestellter zeitlicher Ablauf einer produktbezogenen Umstellung am Beispiel Futterbau und Milchvieh													
Monate in Umstellung	1	2	3-4	5-6	13	14	15-16	17-18	19	25	26		
Flächen	24 Monate Umstellungszeit										umgestellt		
Aufwuchs	Konventionell („0-Jahres-Futter“)				Umstellungsfutter (ermöglicht konforme Fütterung)						ökologisch		
Haltung	Stallumbau entsprechend der Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen				Haltung muss den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen entsprechen								
Zukauffutter	Noch konventionell möglich				muss ökologisch sein								
Milch	konventionelle Milch				6 Monate Umstellungszeit für Milch; Ablieferung konventionell					ökologisch			
Fleischnutzung	konventionell										ökologisch (Achtung: tierindividuell!)*		
Beispiel	01.05.2023	06.2023	07/08.2023	09/10.2023	01.05.2024	06.2024	07/08.2024	09/10.2024	01.11.2024	01.05.2025	06.2025		
Was passiert?	Beginn der Umstellung der Flächen	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt (Herbstmahd)	Erstes Umstellungsjahr vollzogen	1. Schnitt/ Beginn der Umstellung Milch	2. Schnitt	3. Schnitt (Herbstmahd)	Die Milcherzeugung ist umgestellt	Umstellung der Flächen komplett vollzogen	1. Schnitt		

Beispiel 3: Schematisch dargestellter zeitlicher Ablauf einer gemeinsamen Umstellung am Beispiel Mutterkuhhaltung											
Monate in Umstellung	1	5	6-9	10-12	13	17	18-21	22-24	25		
Flächen	24 Monate Umstellungszeit									ökologisch	
Aufwuchs	Konventionell („0-Jahres-Futter“)				Umstellungsfutter						ökologisch
Haltung	Umbauten praktisch möglich, da Stall nicht belegt! **				Haltung muss den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen entsprechen						
Tiere	24 Monate Umstellungszeit, Vermarktung nur konventionell möglich									ökologisch	
Beispiel	01.01.2023	05.2023	06-09.2023	10-12.2023	01.01.2024	05.2024	06-09.2024	10-12.2024	01.01.2025		
Was passiert?	Beginn der Umstellung	Beginn Weideperiode	Mahd für Winterfutter	Ende Weideperiode/ Beginn Stallhaltung	Erstes Umstellungsjahr vollzogen	Beginn Weideperiode	Mahd für Winterfutter	Ende Weideperiode/ Beginn Stallhaltung	Umstellung vollzogen		

* Einhaltung der tierindividuellen Umstellungszeiten für Rinder zur Fleischerzeugung. D.h. 12 Monate, mind. jedoch ¼ des Lebensalters. Daher können je nach Schlachtagter der Tiere auch längere Umstellungszeiten resultieren.

** Die Anpassung von notwendigen Umbaumaßnahmen ist theoretisch im Zeitraum 01.01.2023 -31.12.2024 möglich. Praktisch ist dies jedoch umfassend nur möglich, wenn die Gebäude nicht belegt sind, also während der Weideperiode.